

Bekämpfungsmittel „nicht zur großflächigen Anwendung an Holzbauteilen in Innenräumen“ - was bedeutet das für die Praxis?

Peylo, A. 2001: Großflächige Anwendung von Holzschutzmitteln - Was bedeutet das für die Praxis? Schützen & Erhalten März 2001, 12-14.

Dieser Satz steht seit Übertragung der Bekämpfungsmittel vom RAL zum Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in den bauaufsichtlichen Zulassungen und im Holzschutzmittelverzeichnis.

DIN 68 800 Teil 4 (November 1992), Absatz 5.2.8, läßt dagegen Ausnahmen zu, so ist eine Abdeckung behandelter Bauteile möglich. Diese Lösung stößt aber auf rechtliche Probleme, da der gesamte Teil 4 der DIN 68 800 nicht bauaufsichtlich eingeführt ist und ihm somit zunächst nur ein empfehlender Charakter zukommt. Eine Einstufung als „anerkannte Regel der Technik“ (Omanowsky 2000) könnte ihre Beachtung rechtfertigen. Die bei der Anwendung eines Holzschutzmittels zu beachtende jeweilige bauaufsichtliche Zulassung steht aber durch den Bezug zum Baurecht höher. Sie enthält keine Einschränkungen. Es besteht somit eine nicht eindeutige Situation, die zu einigen Unsicherheiten bei der Anwendung führte.

Zudem ist unverständlich, warum ein Dachstuhl zwar vorbeugend großflächig imprägniert werden kann (oder je nach Auslegung der Gefährdungsklassen sogar muß), eine Bekämpfung aber nur lokal erfolgen darf, zumal die eingesetzten Wirkstoffe oft die gleichen sind. Die derzeit vielfach verwendeten Borsalze, aber auch die modernen Insektizide auf Basis von Insektenhormonen, lassen Zweifel an der Notwendigkeit einer Einschränkung aufkommen, die in der unkritischen Anwendung von allem von Pentachlorphenol in den 70´er Jahren ihren berechtigten Ursprung hat.

Aufgrund dieser Überlegungen und der immer wieder in der Praxis auftauchenden Frage, wie nun bei intensivem lebenden Befall in einem Dachstuhl zu verfahren sei, hatten sich im Frühjahr 2000 der DHBV durch seinen Fachbereichsleiter Holzschutz, Ekkehard Flohr, die Firma lavTOX, vertreten durch den Autor und verschiedene Andere an das DIBt gewandt, um entsprechende Klärung zu erreichen.

Das routinemäßige Auslaufen der bauaufsichtlichen Zulassungen für sämtliche Bekämpfungsmittel nach einer ersten Zulassungsphase von ca. 2,5-3 Jahren zum 31.12.2000 bot die Möglichkeit, eine entsprechende Änderung in den Verlängerungen der Zulassungen einzuarbeiten. Mit den nun vorliegenden neuen Textpassagen ist zumindest ein Teilerfolg erreicht worden.

Begriffsbestimmungen

Großflächige Anwendung: Nach DIN 68 800 Teil 3 (April 1990) Absatz 11.1.4 und Teil 4 (November 1992), Absatz 5.2.8, wird bei Überschreiten eines Richtwertes von 0,2 [m³/m²] eine Anwendung als großflächig bezeichnet. Der Wert ergibt sich als Quotient aus behandelte Oberfläche / Raumvolumen. Ursprünglich geht dieser Wert auf ein einfaches Modell einer dreiseitig freiliegenden Balkenlage einer Geschoßdecke über einem Wohnraum zurück. Bei einer üblichen Deckenhöhe ergibt sich für die abgewinkelte Oberfläche der Balken im Verhältnis zum gesamten Raumvolumen ein Faktor von etwas 0,2.

Hintergrund dieser Überlegung war, daß bei einer Bekämpfungsmaßnahme sowenig chemische Holzschutzmittel wie möglich eingesetzt werden sollten und die Behandlung von Paneelen u.ä. generell unterbleiben sollte. Daraus folgt, daß zunächst leicht austauschbare Holzbauteile, wie z.B. Unterschläge oder Blindböden ersetzt werden sollen und nur die statisch wichtigen Balken verbleiben. Daher wird in der Modellvorstellung nur die Balkenlage vollständig, Bretter, Dielen u.ä. jedoch nicht behandelt.

Bei einem Dachstuhl ist der Faktor 0,2 in der Regel aber schnell überschritten, so daß folglich kein Dachstuhl vollständig behandelt werden durfte, wenn er zu den Innenräumen gezählt wird.

Die Umsetzung dieses Modells in die Realität erscheint jedoch schwierig. Der zeitliche Zusammenhang der Entstehung dieser Modellvorstellung Anfang der 80´er Jahre mit dem kritiklosen Einsatz gesundheitsschädlicher Wirkstoffe in Wohnräumen im vorausgehenden Jahrzehnt und den bekannten Folgen für das öffentliche Ansehen von Holzschutzmitteln sollten jedoch berücksichtigt werden.

Einzigster Ausweg wäre die oben bereits angesprochene vollständige Abdeckung der behandelten Flächen, wozu neben staubdichten Folien auch Ausbauplatten (Gipskarton) oder sperrende (diffusionsdichte) Anstriche gehören (Beuth Kommentar zur DIN 68 800, Absatz 5.2.8).

Innenräume:

Für Innenräume bestehen im normalen Sprachgebrauch sehr unterschiedliche Definitionen und je nach Auslegung kann auch ein ungenutzter Dachstuhl zum Innenraum werden, da er ja innerhalb eines Hauses liegt. Eine eindeutige Definition ist leider nicht vorhanden.

DIN 68 800-4 gibt in Absatz 5.2.8 eine Definition für den Geltungsbereich des Faktors 0,2, ohne dabei das Wort „Innenräume“ zu gebrauchen. Die Landesbauordnungen (am Beispiel der Verordnung aus Schleswig-Holstein in der Veröffentlichung vom Januar 2000) definiert in § 2, „Begriffe“, den Aufenthaltsraum. Aus beiden Definitionen

zusammen ergibt sich, daß der Faktor 0,2 für Räume gilt, die dem längeren Aufenthalt von Personen (oder Tieren) dienen und die dazugehörigen Nebenräume, sowie Räume die der Lagerung von Lebens- bzw. Futtermitteln dienen.

Somit gehören alle Arbeits-, Wohn-, und Schlafräume und die dazugehörigen Flure und z.B. Bäder, Toiletten zu den Aufenthaltsräumen. Nicht-Aufenthaltsräume sind demnach Speicher, Abstellräume, Trockenböden, etc. In Ermangelung weiterer Definitionen, werden diese nun als Innenräume angenommen.

Teil 3 der Norm gibt in Abschnitt 11, der für nicht-tragende Bauteile Hinweise enthält, gibt eine nicht definierte Bezeichnung, indem von „Innenbau“ gesprochen wird. Aus dem Zusammenhang wird aber deutlich, daß es sich bei diesen Bauteilen um Innenwände und Wandverkleidungen handelt und somit sinngemäß obige Definition angesprochen ist.

Aus diesen Definitionen wird deutlich, daß eine Ausgasung von Wirkstoffen oder Lösemitteln befürchtet wird, die als gesundheitsschädlich eingestuft sind und die somit eine Gesundheitsgefährdung verursachen könnten.

Bei den alten Wirkstoffen Lindan und PCP sowie auch bei Pyrethroiden sind diese Auflagen nachvollziehbar und richtig. Wie verhält es sich nun aber mit Wirkstoffen, die keine Gasphase aufweisen, wie z.B. Bor, oder Wirkstoffen, die auf speziellen Stoffwechselprozessen von Insekten beruhen, so daß keine Beeinträchtigungen höherer Lebewesen oder teilweise nicht einmal anderer Insekten als der Zielorganismen bekannt sind?

Neuregelungen ab dem 1.1.2001

Die neuen Textpassagen, die in den bauaufsichtlichen Zulassungen und somit im neuen Holzschutzmittelverzeichnis erscheinen werden, wurden vom zuständigen Abteilungsleiter im DIBt, Herrn Irmischler anläßlich einer Holzschutztagung des DHV Berlin-Brandenburg am 2.12.2000 vorgestellt.

- Der Faktor 0,2 [m^3/m^2] wird ausdrücklich für den **kubischen** Raum definiert.
- Die großflächige Anwendung in **sonstigen Innenräumen** ist zulässig, wenn sie bautechnisch als unvermeidlich begründet ist.
- Die großflächige Anwendung in **Aufenthaltsräumen** und deren Nebenräumen ist zulässig, wenn die behandelten Bauteile raumseitig abgedeckt* werden.

*= Die Abdeckung kann dabei eine Gipskartonplatte oder auch nur ein diffusionsdichter Anstrich sein. Nur bei Pyrethroiden ist die staubdichte Abdeckung erforderlich.

Eigentlich gelten diese Regelungen erst mit dem Vorliegen der neuen bauaufsichtlichen Zulassung beim Verwender!

Zusammenfassung

Somit kann ein Abstellraum oder nur gelegentlich begangener Dachboden bei lebendem Befall großflächig behandelt werden. Ein zu Wohnzwecken genutzter Dachgeschoßraum kann großflächig behandelt werden, wenn eine Abdeckung der Bauteile erfolgen, die nicht staubdicht sein muß, mit Ausnahme der Pyrethroide (vergl. jeweiligen Text der Zulassung). Viele Betriebe werden seit langem so verfahren haben. Durch die nun übereinstimmenden Formulierungen in den Regelwerken besteht dafür nun aber auch eine rechtliche Klarheit.

Die erhoffte Ausnahme der Borverbindungen von den genannten Beschränkungen konnte nicht erreicht werden. Bor wird weiterhin mit allen aktuell zugelassenen Bekämpfungsmitteln gleich behandelt werden. Dies wird nur in wenigen Fällen, z.B. im Altbaubereich bei sichtbar belassenen Ständern und Sparren Probleme bereiten können. Wird aber sorgfältig darauf geachtet, daß keine Kristalle und somit deutliche Konzentrationen auf der Oberfläche der Bauteile sichtbar sind und zusätzlich ein unauffälliger Lacküberzug gewählt, sollte auch dieses Problem lösbar sein.